

Prof. Dr. Hellmut Zschoch (Kirchliche Hochschule Wuppertal)

Die presbyterial-synodale Ordnung – Prinzip und Wandel

Vortrag vor der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bad Neuenahr am 9. Januar 2006

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Dem Tagungsplan entnehmen sie, daß Sie ein „Vortrag zur presbyterial-synodalen Ordnung“ erwartet. Die Person des Vortragenden zeigt Ihnen, daß es sich um einen kirchengeschichtlichen Zugang zu diesem Thema handelt. Ich ergänze das reichlich generelle Thema um die erkenntnisleitenden Stichworte „Prinzip und Wandel“.

1. Das Prinzip – Der Begriff „presbyterial-synodale Ordnung“

Es geht ums Prinzip, wenn der Begriff „presbyterial-synodale Ordnung“ ein einziges Mal in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erscheint: In Art. 126, Abs. 3 heißt es – ich zitiere Ihnen Wohlbekanntes – : „Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.“ Dieser Satz setzt zwei Begriffe von Ordnung in Beziehung zueinander: das ordnende Handeln der Landeskirche durch ihre Organe, also im Kern durch die Landessynode, und die diesem Handeln vorgegebene Ordnung. Bei ihr handelt es sich deutlich nicht um eine Rechtssetzung wie die Kirchenordnung, die einzuhalten ist, aber auch geändert werden kann, sondern um eine gewissermaßen überpositive Ordnung, die entweder „gewahrt“ oder „zerstört“ wird. Gemeint ist die kirchliche Rechtsstruktur, die der konkreten Kirchenordnung zugrunde liegt, ein Ordnungsprinzip, dessen Wahrung dem kirchenleitenden Handeln, das selbst auf diesem Prinzip beruht, aufgetragen ist.

Als kirchliches Rechtsprinzip ist die presbyterial-synodale Ordnung nur plausibel als Entfaltung des theologischen Selbstverständnisses der so geordneten Kirche. Es verweist zurück auf den Vorspruch der Kirchenordnung, der den christologischen Ursprung des Kircheseins und der kirchlichen Dienste und Ämter festhält.¹ Die Struktur der Kirche, so muß

¹ „Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.“

in dieser Linie der Kirchenordnung gelesen werden, dient der Gestaltwerdung des Evangeliums, ermöglicht und sichert seine Verkündigung und die aus ihm hervorgehenden Lebensformen. Das Rechtsprinzip der presbyterial-synodalen Ordnung ist also selbst einem übergeordneten Prinzip verpflichtet, dem lebendigen Christus-Wort.

Zurück zu Art. 126,3: Der Hinweis auf das „Prinzip“ presbyterial-synodale Ordnung, das zu wahren ist, bezeichnet eine Begrenzung kirchenleitenden Handelns: Die Landeskirche muß bei der Rechtssetzung überprüfen, ob die grundlegende Struktur der durch das Christus-Wort aufgebauten Kirche angetastet wird, der Kirche, die darauf aufbaut, daß Menschen dieses Wort hören, ihm Glauben schenken und ihm gemäß leben. Das Prinzip nach seiner juristischen wie seiner theologischen Seite führt in der Konkretion zu schwierigen Abwägungen: Welche landeskirchliche Ordnung von „Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ wahrt das Prinzip, welche nicht? Welche konkreten Rechtstatbestände sind unverbrüchlicher Teil der presbyterial-synodalen Ordnung? Wie ist zu unterscheiden zwischen einem – erlaubten – Eingreifen in diese Ordnung und einer – unerlaubten Verletzung derselben? Das ist die Problemlage, vor die Art. 126,3 der Kirchenordnung die landeskirchlichen Entscheidungsinstanzen stellt und durch die Sie, verehrte Synodale, angesichts unausweichlicher Strukturreformen herausgefordert sind. Je nach Gemütsverfassung läßt sich fragen: Wieviel Prinzip ist nötig – und wieviel Wandel möglich? Oder umgekehrt: Wieviel Wandel ist nötig – und wieviel Prinzip möglich?

2. Der Wandel – Die kirchengeschichtliche Rückfrage

Die Kirchengeschichte liefert keine unmittelbaren Antworten auf die Fragen der kirchlichen Gegenwart, erst recht keine einfachen Antworten. Im günstigsten Fall sorgt sie vielmehr für eindringlicheres Fragen. Gegenstand der kirchengeschichtlichen Rückfrage sind Prinzipien in ihrer geschichtlichen Wandelbarkeit, oder genauer: die in der Geschichte zu beobachtende Wechselbeziehung von Prinzip und Wandel. Wenn ich nun also endlich von der Meditation der rheinischen Kirchenordnung zur Geschichte der presbyterial-synodalen Ordnung kommen, dann möchte ich Sie mitnehmen zu einigen Stationen, die wesentlich sind für die Ausbildung und Gestaltung dieses Strukturprinzips, an denen aber zugleich deutlich werden wird, daß es sich nicht um ein statisches Prinzip handelt, sondern um ein wandlungsfähiges und

Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.

wandlungsbedürftiges. Ich setze ein in der Mitte des 20. Jahrhunderts, wende den Blick dann ins 16. und 17. Jahrhundert, um über das 19. ins 20. Jahrhundert zurückzukehren und schließlich wieder in der Gegenwart anzukommen. Dabei verfolge ich aus pragmatischen Gründen die Gestaltwerdung der presbyterial-synodalen Ordnung vor allem im rheinischen Umkreis mit gelegentlichen Ausflügen in die weitere Welt. Dabei will ich nicht lexikalische Detailfakten vor Ihnen ausbreiten, sondern Sie exemplarisch in historisch-theologische Problemkonstellationen einführen.

2.1. Erste Station: Die kirchliche Neuordnung nach 1945 im Rheinland

Im September 1946 trat in Velbert die Rheinische Provinzialsynode zu ihrer 44. Tagung zusammen. Schon im Mai 1945 hatten sich die Vertreter des vor 1933 etablierten Kirchenregiments und der Organe der Bekennenden Kirche in einer provisorischen „Leitung der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz“ zusammengefunden² und dabei unter anderem „die presbyterial-synodale Erneuerung der K[irchen]O[rdnung]“³ ins Auge gefaßt. Dabei knüpften sie rechtlich an die rheinische Kirchenordnung in der Fassung aus dem Jahre 1923 an. Präses Rudolf Harney (1880–1965) erläuterte das Programm der kirchlichen Neuordnung vor der Synode am 17. September 1946 folgendermaßen:

„Diese Synode muß in ihrer Arbeit das Ziel unverrückt im Auge behalten ..., die Evangelische Kirche der Rheinprovinz als Kirche aufzubauen, die das Erbe der Väter treu bewahrt und würdig bleibt der Gemeinden unter dem Kreuz. Die Rheinische Kirche darf niemals eine Bischofskirche werden, sie würde sonst ihre geschichtliche Eigenart aufgeben und den Boden unter den Füßen verlieren. Sie ist organisch presbyterial-synodal gewachsen und muß es bleiben.“⁴

Die Berufung auf die presbyterial-synodale Ordnung steht hier deutlich im zeitgeschichtlichen Kontext. Die scharfe Ablehnung der „Bischofskirche“ rekurriert auf die oktroyierte deutschchristliche Bischofsverfassung von 1933, verweist aber auch auf die neue Konjunktur der Bischofstitulatur nach 1945.⁵ Die presbyterial-synodale Ordnung wird demgegenüber als zu bewahrendes „Erbe der Väter“ in Erinnerung gerufen, wobei mit den Gemeinden „Gemeinden unter dem Kreuz“ eine markante, aber nur für einen Teil der Rheinprovinz prägende Tradition normativ vergegenwärtigt wird. Die Erneuerung der presbyterial-

Alle Glieder der Kirche sind auf Grund der Heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrages im Glauben mitzuwirken. Es ist Aufgabe der Gemeinde, im Gehorsam gegen ihren Herrn alle zur Durchführung dieses Auftrages notwendigen Dienste einzurichten und zu ordnen.“

² Text: 44. Provinzialsynode, 35–37.

³ A.a.O., 37.

⁴ A.a.O., 18.

synodalen Ordnung soll sich demzufolge orientieren an den Ordnungen des nicht-landesherrlichen Protestantismus am Niederrhein im 16. und 17. Jahrhundert. Zu dieser Normierung durch ein geschichtlich relativ weit zurückliegendes Erbe trägt auch bei, daß die Kirchenordnungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts als Wegbereiter des deutschchristlichen Kirchenregiments aufgefaßt werden. Deutlich wird das aus dem Bericht eines anderen Mitglieds der provisorischen Kirchenleitung, des nachmaligen Präses Heinrich Held (1897–1957):

„Damit ist ausgesprochen, daß die überlieferte presbyterial-synodale Ordnung der Rheinischen Kirche, die sie seit 1835 mit der Kirche von Westfalen gemeinsam hat, einer Erneuerung bedarf. Dies gilt sowohl hinsichtlich der durchgängigen Bestimmtheit presbyterial-synodaler Prägung, als auch hinsichtlich der Bekenntnisbindung der Leitung. Es hat sich im Kirchenkampf der letzten zwölf Jahre herausgestellt, daß die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von ihrem Ursprung niemals frei gewesen ist von starken Einflüssen der jeweiligen politischen Situation, in der sie entstanden ist oder verändert wurde. Auch sie teilt das Schicksal aller evangelischen Kirchenordnungen im deutschen Raum, daß sie bei jedem Wechsel der politischen und staatlichen Gestalt wesensmäßig betroffen wurde. Der früher so hochgerühmte kirchliche Charakter der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung muß also ganz anders zur Geltung gebracht werden, als das bisher der Fall gewesen ist. Dies kann nur auf eine Weise geschehen, nämlich durch den Rückgriff auf die Bekenntnisse der Kirche und das Vorbild bzw. Beispiel der Schrift.“⁶

Erneuerung der presbyterial-synodalen Ordnung geschieht für Held also nicht auf der Basis der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 und der auf ihr aufbauenden, 1946 formal noch gültigen Kirchenordnung von 1923, sondern im „Rückgriff“ auf Schrift und Bekenntnis. Dabei spielt insbesondere die Kirchenkampferfahrung gemeindlicher und synodaler „Notorgane der Bekennenden Kirche“ eine Rolle, durch die „das Erstaunliche geschehen“ ist, „daß kirchliche Organe ohne staatsrechtliche Legalität in einer kirchlichen Vollmacht die Gemeinden zu ordnen und zu leiten unternahmen“.⁷ Die Erneuerung zielt auf eine dezidiert kirchliche Ordnung, die sich von Einflüssen aus dem Bereich des Politischen weitestgehend freihält. Hinter der Betonung der Kirchlichkeit stehen unausgesprochen die Aussagen der 1. Reichsbekenntnissynode von Barmen 1934, die in ihrer Theologischen Erklärung und noch deutlicher in ihrer Erklärung zur Rechtslage die Zusammengehörigkeit von Kirchenordnung und Bekenntnis betont hatte.⁸ Wie deutlich die Notwendigkeit der

⁵ Eindrücklicher Repräsentant dieser Tendenz war der neue Berliner Bischof Otto Dibelius.

⁶ A.a.O., 61.

⁷ A.a.O., 62.

⁸ S. insbesondere Art. 3 der Barmer Theologischen Erklärung: „Sie [sc. die christliche Kirche] hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein [sc. Christi] Eigentum ist ...“ (KJ 60–71 [1933–1945], 71). Dazu vgl. in der Erklärung zur Rechtslage: „In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren

Entpolitisierung des Kirchlichen 1946 wahrgenommen wurde, zeigt der Rekurs von Präses Harney auf die zur gleichen Zeit stattfindende staatliche Neuordnung:

„Wir denken in der Kirche presbyterial, nicht demokratisch. Demokratie ist kein biblischer Begriff. Damit sind wir noch nicht Feinde der Demokratie, aber Demokratie ist ein politischer Begriff, Wir haben Erfahrungen hinter uns, die uns gelehrt haben, wie gefährlich es ist, dem politischen Denken und Handeln Einfluß im Raum der Kirche zu gewähren. Die Kirche hat sich eine Ordnung zu geben, die an der Schrift orientiert ist. Wir sind um des Wesens der Kirche willen abgesagte Feinde ihrer Verpolitisierung. Im politischen Raum hat die Demokratie ihr Recht, im kirchlichen Raum nicht.“⁹

Die Erneuerung der presbyterial-synodalen Ordnung wurde 1946 konsequent von den Ortsgemeinden aus vollzogen. Deshalb konnte zunächst nicht etwa eine Kirchenordnung verabschiedet werden, sondern nur eine Ordnung zur Neubildung der Presbyterien. Erst die durch die daraufhin entstandenen Presbyterien und Kreissynoden legitimierte Synode, die im November 1948 abermals in Velbert zusammentrat und sich als 1. Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland konstituierte, konnte sich dann mit einem Kirchenleitungsgesetz als Vorstufe zur dann 1952 verabschiedeten Kirchenordnung befassen. Die Diskussionen von 1946 zur Übertragung des Presbyteramtes beleuchten den Grundsatz der „Entpolitisierung“; sie zeigen aber zugleich, wie auch die Berufung auf ein Prinzip in der Konkretion zeitgebunden bleibt: Einigkeit bestand darüber, daß ein allgemeines Gemeindevahlrecht zu den Presbyterien eben um der Kirchlichkeit der Ordnung nicht in Frage komme. Die 1835 mit der Bildung sogenannter „größerer Gemeindevertretungen“ angebahnte und 1923 dem staatlichen Wahlrecht nachgebildete Wahlordnung galt wegen der „Übertragung der politischen Wahlmethoden in den Raum der Kirche“¹⁰ als Einfallstor der Unkirchlichkeit; es stellt demgegenüber eine „Selbstverständlichkeit“ dar, „daß seit dem Einbruch des politischen Geistes damals [sc. 1835] das große Unglück, das über uns gekommen ist, einen Anfang genommen hat.“¹¹ Gestritten wurde 1946 nicht über ein allgemeines kirchliches Wahlrecht, sondern darüber, ob die Presbyterien sich durch Kooptation selbst ergänzen oder ob sie durch die sich verbindlich verpflichtende Gottesdienstgemeinde gewählt werden sollen. Der zweite Streitpunkt betraf die Möglichkeit der Übertragung des Presbyteramtes an Frauen. Hätte die Synode sich in beiden Punkten tatsächlich programmatisch an den Ordnungen der niederrheinischen Tradition

Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich.“ „Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis.“ (a.a.O., 73).

⁹ 44. Provinzialsynode, 20.

¹⁰ A.a.O., 62 (Held).

¹¹ A.a.O., 90 (Pfarrer Langenohl).

orientiert, hätte sie sich wohl eher sowohl für die Kooptation wie gegen das Frauenpresbyterat aussprechen müssen. In beiden Fällen entschied sie anders, votierte also auch für den Wandel im Prinzip. Eine vergleichbare Flexibilität zeigt sich 1946 auch hinsichtlich des Pfarrwahlrechts der Ortsgemeinden, das vielen als unveräußerlicher Kern der presbyterial-synodalen Ordnung galt. Im Bericht der provisorischen Kirchenleitung führte jedenfalls deren Vorsitzender, der spätere Präses Joachim Beckmann (1901–1987) aus:

„Es wird nötig sein, daß man den beiden Anliegen in einer neuen Pfarrstellenbesetzungsordnung Rechnung trägt: das Recht der Gemeinde, verantwortlich an der Berufung ihres Pfarrers mitzuwirken, und die Notwendigkeit für die Kirchenleitung, die vorhandenen geistlichen Kräfte in der rechten Weise anzusetzen.“¹²

Offenkundig war Beckmann bei dieser Ankündigung nicht der Meinung, sich im Widerspruch zum Prinzip einer presbyterial-synodalen Ordnung zu befinden.

Auf die Diskussionen, die sich hinsichtlich des presbyterial-synodalen Prinzips bei der abschließenden Erarbeitung der Kirchenordnung von 1952 entspannen, werde ich am Schluß noch einmal kurz zu sprechen kommen. Zunächst aber will ich den beiden 1946 gelegten Spuren für die kirchengeschichtliche Rückfrage folgen und mich zunächst den reformatorischen Impulsen und ihrem Niederschlag in den Kirchenordnungen des konfessionellen Zeitalters zuwenden, anschließend ihrer Aufnahme und Umformung im 19. und 20. Jahrhundert.

2.2. Zweite Station: Reformatorische Impulse und konfessionelle Kirchenordnungen

Die frühe reformatorische Bewegung ist geprägt durch die Entdeckung der Gemeinde als Grundstruktur gelebten Christseins. Dazu trägt einerseits die Besinnung auf den neutestamentlichen Begriff *ekklesia* bei, andererseits die Einsicht in den evangeliumswidrigen Charakter des römischen Kirchenrechtssystems und seiner hierarchischen Struktur. Beides verbindet sich programmatisch in Luthers Adelschrift von 1520, die mit dem Gedanken des allgemeinen Priestertums der Glaubenden die Einheitlichkeit des Christenstandes zur Devise einer durchgreifenden Reform macht. Luther konkretisiert seine Vorstellungen 1523 in der kleinen Schrift „Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, die Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus

¹² A.a.O., 44.

der Schrift“.¹³ Der Titel sagt schon das Notwendigste: Die Kirche ist als „christliche Versammlung“ im Blick, konstituiert nicht durch den Klerus und seine Institutionen, sondern durch die Predigt des Evangeliums.¹⁴ Daraus folgert Luther das Recht und die Pflicht der Zuhörenden zur Lehrbeurteilung und angesichts des papstkirchlichen Entzugs der Evangeliumspredigt auch des mit dem allgemeinen Priestertum gesetzten Notrechts zur Gemeindegewahl der Lehrer und Prediger. Freilich: Würden sich die Bischöfe dem Evangelium nicht länger verschließen, wäre ihre Berufungsvollmacht, wenn sie „Wissen, Willen und Berufen der Gemeinde“¹⁵ einschließt, sich also in die Gemeinschaft der Glaubenden einordnet. Man mag fragen, ob dieses Zugeständnis an das Bischofsamt die ekklesiologische Grundeinsicht konsequent durchführt. Konsequenz war in Kirchenordnungsfragen Luthers Sache nicht; er setzt auf pragmatische Regelungen und auf langsames Wachstum – mit der Folge, daß faktisch Pfarramt und Laienobrigkeit zu den Konstanten der lutherischen Kirchenverfassung in Deutschland wurden.

Anders Calvin eine Generation später: Bei gleicher Definition des Kircheseins stellt er eine biblisch begründete Ämterstruktur ins Zentrum der Reformbemühungen. Die kirchlichen Ämter versteht er als Werkzeuge Christi, der allein in der Kirche regiert und dazu eine Dienststruktur gesetzt hat.¹⁶ Unverkennbar hat sich für Calvin die Reformkonstellation bereits verschoben: Es geht nicht mehr primär darum, der papstkirchlichen Hierarchie die Berufung aller Christen durch das Evangelium entgegenzustellen – der Bischof spielt als Widerpart der Genfer Reformation keine Rolle. Vielmehr geht es nun um die kirchliche Konsolidierung des Erreichten und um die Abweisung einer obrigkeitlichen Vereinnahmung des Kirchenwesens. Die Umsetzung von Calvins Ordnungsvorstellungen ist in Genf von Kompromissen mit der Stadtoberkeit geprägt. Das Presbyteramt, dem wie in allen folgenden Ordnungen insbesondere die Aufgabe der Kirchenzucht anvertraut ist, wird von der Obrigkeit delegiert, so daß das Konsistorium, in dem Pastoren und Älteste zusammenwirken, ein zwar theoretisch rein kirchliches Organ, faktisch aber ein pastoral-obrigkeitliches Mischgebilde darstellt. Konsequenterweise fallen die „geistlichen“ Aufgaben dann doch wieder den Pastoren bzw. ihrem Konvent, der *Vénérable Compagnie*, zu. Auch anderwärts verbanden sich die Genfer

¹³ Text in leicht modernisierter Sprachgestalt: Martin Luther, *Ausgewählte Schriften*, hg. von Karin Bornkamm und Gerhard Ebeling [„Insel-Luther“], Bd. 5: Kirche, Gottesdienst, Schule, Frankfurt a.M. 1982 [u.ö.], (7) 8–18.

¹⁴ S. a.a.O., 8.

¹⁵ A.a.O., 16.

¹⁶ S. Calvin, *Institutio* IV,3,1; zum einzelnen dann die dort folgenden Abschnitte.

Ansätze in unterschiedlicher Weise mit obrigkeitlichen Kirchenstrukturen, in Schottland nicht anders als z.B. in der Kurpfalz oder in Nassau.

Zu einer presbyterial-synodalen Ordnung formen sich Calvins Vorstellungen nicht in Genf, sondern in seiner französischen Heimat in der *Discipline ecclésiastique*, der Ordnung der hugenottischen Untergrundkirche von 1559.¹⁷ Hier war es nötig und möglich, eine kirchliche Ordnung ohne Beteiligung der weltlichen Herrschaft zu entwerfen, da bekanntlich die französische Krone die Reformation nach Kräften zu unterdrücken bemüht war. Freilich waren auch die Hugenottengemeinden nicht ohne weltlichen Schutz durch den Adel, dessen politische Interessen sich mit der religiösen Neuorientierung verflochten. Bei der Überführung des städtischen Modells des aus Presbytern und Pastoren bestehenden Konsistoriums auf den Flächenstaat Frankreich entstand die von unten nach oben gebildete Struktur Konsistorium – Provinzialsynode – Generalsynode mit starker Position der Synoden: Im Konfliktfall ist jeweils die höhere Instanz zuständig. Innerhalb dieser Grundstruktur einer presbyterial-synodalen Ordnung blieb die Ordnung flexibel; sie schließt:

„Die hier vorgelegten, die Ordnung betreffenden Artikel sind unter uns nicht in der Weise festgelegt, daß sie nicht, wenn der Nutzen der Kirche dies erfordert, geändert werden könnten. Aber es soll nicht in der Macht der Teilkirchen stehen, dies zu tun ohne die Beratung und Zustimmung der Generalsynode.“¹⁸

Dementsprechend ist die französische Kirchenordnung dann auch im Laufe eines Jahrhunderts von 28 weiteren Nationalsynoden bis zur letzten Fassung von 1660¹⁹ unter Beibehaltung der Grundstruktur tiefgreifend verändert worden.

In Deutschland konnte eine presbyterial-synodale Ordnung im 16. und 17. Jahrhundert „nur von kleineren Gemeinschaften unter besonderen Lebensbedingungen praktiziert“ werden.²⁰ Zu ihnen gehörten die niederländischen Flüchtlingsgemeinden am Niederrhein. Anfang November 1568 trafen sich Vertreter dieser Gemeinden informell in Wesel und formulierten in Anlehnung an Calvins Vorstellungen und an die von Johannes a Lasco verfaßte Ordnung der Londoner Flüchtlingsgemeinde von 1550 Grundpfeiler einer gemeinsamen presbyterial-

¹⁷ Text der Erstfassung in deutscher Übersetzung: *Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen*, hg. von *Rudolf Mau*, Bd. 2, Bielefeld 1997, (197) 201–205.

¹⁸ A.a.O., 205.

¹⁹ Französischer Text mit deutscher Übersetzung: *Ernst Mengin*, *Das Recht der französisch-reformierten Kirche in Preußen*, Berlin 1929, 64–185.

²⁰ *Joachim Mehlhausen*, *Art. Presbyterial-synodale Kirchenverfassung*, TRE 27, Berlin/ New York 1997, 331–340, 334.

synodalen Ordnung.²¹ Dabei fällt auf, wie deutlich diese stark von Vereinzelung bedrohten Gemeinden die „kirchliche Verantwortungsgemeinschaft“²² betonen: Bei der Wahl der Prediger wird z.B. ausdrücklich ein Zusammenwirken von Konsistorium und Obrigkeit angestrebt – als Ideal wohlgermerkt! Als Interimslösung bis zur Befreiung der Niederlande wird das Wahlrecht bei der Klassensynode – wir würden sagen: bei der Kreissynode – angesiedelt, mindestens aber der Beratung mehrerer Gemeinden übertragen. Von in Frankreich zu dieser Zeit auftretenden independistischen Bestrebungen, die die völlige Gemeindeautonomie postulierten, distanzierte sich der Weseler Konvent damit ausdrücklich. Die Weseler Grundpfeiler sind drei Jahre später, im Oktober 1571, von der international beschickten Emdener Synode aufgenommen worden, deren Regelungen dann über die niederländischen Gemeinden hinaus in deutschen Gemeinden besonders am Niederrhein gewirkt haben.²³ Auch in der Emdener Ordnung nimmt in dem vierstufigen Aufbau Ortsgemeinde – Klassis – Provinz – Nation die Klassis, also der Kirchenkreis, eine zentrale Stellung ein. Da die Provinzialsynode nur selten zusammentritt und keine kontinuierliche Kirchenleitung bildet, liegt die Aufsicht über die Ortsgemeinden bei den Klassenkonventen.²⁴ Die Prediger werden zwar von den Gemeindekonsistorien (= Presbyterien) gewählt, doch nur „mit Urteil und Zustimmung der Klassis oder zweier oder dreier benachbarter Pastoren“.²⁵ Innerhalb einer makellosen presbyterial-synodalen Ordnung gilt also hier keineswegs ein uneingeschränktes Pfarrwahlrecht der Ortsgemeinde und es bestehen auch keine Bedenken hinsichtlich eines möglichen Übergewichts von Pastoren bei der Entscheidungsfindung. Die Einbindung der Ortsgemeinde in die regionale Gemeinschaft kommt auch in einer anderen Bestimmung der Emdener Ordnung zum Ausdruck, die ich Ihnen angesichts ihrer ebenso offenkundigen wie bedauerlichen Aktualität nicht vorenthalten will:

„Ist die Armut einer Gemeinde so groß, daß sie den berufenen Prediger nicht ernähren kann, so soll die Klassis erwägen, ob nicht mehrere benachbarte Gemeinden miteinander verbunden werden können.“²⁶

²¹ Text lateinisch-deutsch: *J. F. Gerhard Goeters*, Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568, Düsseldorf 1968. Vgl. die Beiträge in MEKGR 17 (1968) sowie *Herbert Frost*, Der Konvent von Wesel im Jahre 1568 und sein Einfluß auf das Entstehen eines deutschen evangelischen Kirchenverfassungsrechts, in: *Ders.*, Ausgewählte Schriften zum Staats- und Kirchenrecht, hg. von *Manfred Baldus*, *Martin Heckel* und *Stefan Muckel*, JusEcc 65, Tübingen 2001, 63–115.

²² *Frost*, a.a.O., 90.

²³ Text: Jacobs\$. Vgl. *Herbert Frost*, Gedanken über das reformierte Kirchenverfassungsrecht am Niederrhein zwischen Emden (1571) und Duisburg (1610), in: *Ders.*, Schriften (s. Anm. 21), 116–173.

²⁴ S. Jacobs, 259.

²⁵ A.a.O., §§.

²⁶ A.a.O., 257.

Für die niederrheinisch-westfälischen Gebiete der Herzogtümer Jülich, Berg, und Kleve sowie der Grafschaft Mark bildete die Duisburger Generalsynode von 1610 einen eigenen Synodalverband, der auch über die politische Spaltung des Jahres 1614 hinaus eine zumindest lockere Verbindung aufrechterhielt. Hier entstand – in Deutschland singulär – tatsächlich „eine vom landesherrlichen Territorialismus weithin unabhängige kirchliche Ordnung presbyterial-synodalen Charakters“²⁷, sowohl bei Reformierten wie bei Lutheranern. Allerdings blieb dabei „dem Zusammenwirken mit der weltlichen Obrigkeit Tor und Tür geöffnet“.²⁸ Entstehung und Durchsetzung der kirchenrechtlichen Regelungen ist im einzelnen verwickelt und unübersichtlich; ich beschränke mich auf wenige Linien: Die reformierte Jülich-Bergische Kirchenordnung von 1671²⁹, nie zweifelsfrei in Kraft getreten, aber in allen vier Territorien mehr oder weniger praktiziert, weist die Kirchenleitung den Presbyterien und Synoden zu. Die Obrigkeit sah das allerdings durchweg anders, so daß sich auch die rheinisch-westfälischen Reformierten und Lutheraner sich nicht ganz dem landesherrlichen Kirchenregiment zu entziehen vermochten. Die Staatsfreiheit konnte im pfälzisch-katholischen Jülich-Berg störungsfrei realisiert werden als im brandenburgisch-protestantischen Gebiet von Kleve und Mark. Insbesondere im Pfarrerwahlrecht zeigt sich die Verflechtung von Kirche und weltlichen Behörden: Neben den Ältesten und Predigern nehmen in den Städten daran regelmäßig auch Magistratsbeamte als weitere Laienabgeordnete teil.³⁰ Diese Regelung nimmt auf, daß z.B. in Wesel der Stadtrat seine Beteiligung am Gemeindegemeinderat erzwingen hatte.³¹ Wo die Obrigkeit die Reformation selbst in die Hand nahm, wie in der Grafschaft Moers, hatte eine presbyterial-synodale Ordnung auch am Niederrhein nur geringe Chancen³² – ähnlich wie in den landesherrlich-reformierten Gebieten der Pfälzer Kirchenordnung, die den Süden der späteren rheinischen Provinzialkirche geprägt hat. Auch in der Jülich-Bergischen Kirchenordnung war die Frage der obrigkeitlichen Pfarrwahlbestätigung nicht geregelt.³³ In der Verfassungswirklichkeit nahm der brandenburgische Kurfürst das Bestätigungsrecht wahr; seit dem Religionsvergleich von Cölln/Spree von 1672 übte er auch für die Protestanten in Jülich und Berg die Funktion einer weltlichen Schutzmacht aus.

²⁷ *Mehlhausen* (s. Anm. 20), 335.

²⁸ *Wilhelm Maurer*, [Zur Vorgeschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835], in: Ders., *Die Kirche und ihr Recht. Gesammelte Aufsätze zum evangelischen Kirchenrecht*, hg. von *Gerhard Müller* und *Gottfried Seebaß*, *JusEcc* 23, Tübingen 1976, 279–309, 287.

²⁹ Text: Niesel §§

³⁰ A.a.O., 306 (Art. 13). In den Dörfern sollten Prediger aus den Nachbargemeinden mitwirken (ebd., Art. 14).

³¹ *S. Maurer* (s. Anm. 28), 285.

³² Vgl. a.a.O., 285f.

Nicht als Rechtsfaktum, vielmehr gerade als Rechtsanspruch hat die presbyterial-synodale Ordnung am Niederrhein gewirkt – als Anspruch auf eine im Kern kirchliche Verfassungsgestalt, die auf der Gemeinde aufbauend eine einheitliche Leitung etabliert. Innerkirchlich werden in der Jülich-Bergischen Kirchenordnung – ähnlich wie schon in der Emdener Ordnung – die synodalen Instanzen gegenüber den Gemeinden gestärkt: Der Präses der Klassensynode oder Inspektor (nach unserer Sprachregelung also der Superintendent) übt ein ständiges Aufsichtsamt über die Gemeinden aus, für die Moderatoren der Provinzialsynode wird das nicht mit gleicher Deutlichkeit ausgesagt.³⁴

2.3. Dritte Station: Die Kirchenverfassungsbewegung im 19. und frühen 20. Jahrhundert

Der monarchische Absolutismus in seiner aufgeklärten, namentlich in Preußen wirkmächtigen Version machte endgültig aus der weltlichen Obrigkeit des 16. und 17. Jahrhunderts mit dem komplizierten System wechselseitiger Rechte und Pflichten den modernen, nach klaren Rechtsprinzipien organisierten Staat, der nach dem Territorialprinzip die Rechtsverhältnisse ordnet und vereinheitlicht. Diese absolutistische politische Modernisierung wurde im Gefolge der Französischen Revolution ergänzt durch das Streben nach einer konstitutionellen Modernisierung, nach Teilhabe der Regierten an der Regierung. Bei diesen Streben kam der kirchlichen Ordnung geradezu eine Vorreiterrolle zu, denn nur im Bereich der Kirche existierten Rechtstexte, die – wie eingeschränkt auch immer – neben einer obrigkeitlichen Regierungsgewalt Entscheidungsbefugnisse auf unterer und mittlerer Ebene festschrieben. Daraus ergab sich eine vielgestaltige Wechselwirkung von politischem und kirchlichem Konstitutionalismus: Namentlich die presbyterial-synodale Ordnung, wie sie am klarsten am Niederrhein und in Teilen Westfalens praktiziert wurde, wirkte als Modell für den politischen Liberalismus. Umgekehrt fand dieser Liberalismus in vergleichsweise ungefährliches Betätigungsfeld im Einsatz für eine Kirchenverfassung, in der die Rechte des „Kirchenvolkes“ gegenüber der „Kirchenregierung“ verbrieft werden sollten. Die gestufte Ämterordnung der überkommenen presbyterial-synodalen Ordnung wurde in diesem Zusammenhang neu gedeutet als effektive Repräsentanz der Gemeinde auf verschiedenen Ebenen. Es ist sicher richtig, daß damit einen neue Stufe der „Politisierung“ der presbyterial-synodalen Ordnung einsetzt,³⁵ die freilich schon vorher keine unpolitische Struktur gewesen war. Hatte sich seit Calvins Genfer Reformation eine presbyterial-synodale Ordnung stets

³³ S. Niesel (s. Anm. 29), 305f. (Art. 11 und 12).

³⁴ S. a.a.O., 317 (Art. 82, 84 und 85).

³⁵ Vgl. die kritischen Äußerungen von 1946 oben unter 2.1.

gegen Ansprüche von Landesherren und Verwaltungen behaupten bzw. mit ihnen Kompromisse eingehen müssen, wurde nun das Gegenüber von Gemeinde (= Regierten) und Staat (= Regierung) zum Zentralmoment der Verfassungsgestaltung. An den Vorgängen in Preußen, die schließlich zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 führten, läßt sich das eindrücklich verfolgen.

Im Zuge der preußischen Reformen, die unter dem Druck der napoleonischen Bedrohung eingesetzt hatten und nach 1815 zunächst fortgeführt wurden, erfolgte eine großangelegte Rechtsvereinheitlichung. Dabei sollten die territorialistischen kirchenrechtlichen Regelungen des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 auch in den Westprovinzen durchgesetzt werden – und damit ein konsistorialer Aufbau in völliger Abhängigkeit von der Berliner Zentrale. Immerhin erreichten erste Proteste aus dem Rheinland, daß König Friedrich Wilhelm III. 1816 selbst eine Ordnung mit Presbyterien und Synoden für ganz Preußen einführte; freilich handelte es sich dabei nur um eine presbyterial-synodal verbrämte konsistoriale Ordnung unter staatlicher Leitung. Für weite Gebiete Preußens stellte diese Ordnung fraglos einen Fortschritt im Sinne des kirchlichen Konstitutionalismus dar; für die Westprovinzen war damit aber ein schmerzhafter Verlust an Leitungsautonomie für die Synoden verbunden, verbunden mit dem presbyterial-synodal unerträglichen Ansinnen, eine von oben oktroyierte und nicht durch kirchliche Gremien selbst initiierte oder legitimierte Ordnung akzeptieren zu sollen. Der Protest der Betroffenen führte zur neuen Profilierung des Anliegens der presbyterial-synodalen Ordnung. Eine Duisburger Pastorenversammlung nennt 1817 vier Punkte, die sie als Inbegriff der presbyterial-synodalen Ordnung betrachtet, also zum Prinzip erhebt:

- 1) die Kirchenleitung liegt im vollen Sinne bei den presbyterial-synodalen Organen, nicht bei staatlichen Behörden;
- 2) die Synoden sind aus Pastoren und Presbytern zusammengesetzt;
- 3) die synodalen Leitungsämtler sind zeitlich begrenzte Wahlämter;
- 4) die Gemeinden wählen ihre Pfarrer selbst.³⁶

Dieser Kanon setzt sich in der Folge weitgehend zur Beschreibung eines presbyterial-synodalen Ordnungsprinzips durch. Das ist, wenn ich recht sehe, ein Novum, weil erst jetzt im Gegenüber zu den Ansprüchen der Staatsgewalt ein „Prinzip“ in Unterscheidung von tatsächlich gültiger Ordnung formuliert werden kann. Auch die Begriffe „presbyterial-

³⁶ S. *Walter Göbell*, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt, 2 Bde. Duisburg 1948/ Düsseldorf 1954, Bd. 2, 106.

synodale Ordnung“ oder „presbyterial-synodale Kirchenverfassung“ tauchen in dieser Zeit erstmals auf.³⁷ Die Duisburger Formulierung von 1817 trägt selbst mit dem Insistieren auf konstitutionellen Rechten deutlich die Konturen ihrer Entstehungszeit. In der Folgezeit wurde in Abwehr des staatlichen Zugriffs auf die kirchliche Ordnung der prinzipielle, ja sakrale Charakter der presbyterial-synodalen Ordnung unterstrichen, die – so eine Formulierung der Kreissynode Elberfeld von 1818 – „in ihren Hauptgrundzügen auf die ewigen Ansprüche des Evangelii gründet“.³⁸ Für die presbyterial-synodale Ordnung werden in diesen Jahren neben der theologischen Begründung und juristischen Argumenten auch naturrechtliche und pragmatische Überlegungen geltend gemacht.³⁹ So schreibt beispielsweise eine Düsseldorfer Pastorenversammlung 1818 an den preußischen Staatskanzler Hardenberg:

„Sie [sc. die „bisherige Presbyterial-Verfassung“] ist die ursprüngliche Verfassung der ersten Christlichen Kirche; – sie geht hervor aus den Grund-Prinzipien des Social-Rechts; – sie giebt und läßt der Kirche ihr höchstes Gut, die Freiheit, und befördert eben dadurch ein herrliches kirchliches und religiöses Leben“.⁴⁰

Ähnlich bezeichnet kein Geringerer als Friedrich Schleiermacher in seiner Schrift „Über das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten“ von 1824 die Presbyterialverfassung als „der evangelischen Kirche am gemäßesten“, da sie „einen reichen Segen kirchlichen Lebens verbreitet und die Kirche in dieser Verfassung Anfechtungen und Verfolgungen aller Art glücklich bestanden hat“, wobei es sich um eine „den übrigen Umständen gemäß so mancher Modification fähige“ Ordnung handle.⁴¹

Nach langen Verhandlungen entstand schließlich die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835,⁴² die für die beiden preußischen Westprovinzen eine presbyterial-synodale Ordnung setzte. Die Kirchenordnung beschrieb freilich nicht die ganze Verfassungswirklichkeit, weil der presbyterial-synodalen Ordnung eine – unvermittelt in dem Schlußparagrafen 148 genannte – staatlich-konsistoriale Struktur beigeordnet wurde, in deren Rahmen der vom König ernannte Generalsuperintendent Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und auf der Synode „die Rechte des Staates“ vertritt. Es blieb ein Manko, daß die

³⁷ Vgl. *Mehlhausen* (s. Anm. 20), 331.

³⁸ Zitiert nach *Jörg van Norden*, *Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815–1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. 3. 1835*, SVRKG 102, Köln 1990, 192.

³⁹ Zum ganzen s. a.a.O., 168ff.

⁴⁰ *Göbell* (s. Anm. 36), Bd. 2, 115.

⁴¹ *Friedrich Schleiermacher*, *Über das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten*, in: *Ders.*, *Kleine Schriften und Predigten*, hg. von *Hayo Gerdes* und *Emanuel Hirsch*, Bd. 2: *Schriften zur Kirchen und Bekenntnisfrage*, bearb. von *Hayo Gerdes*, Berlin 1969, (167) 173–219, 217.

⁴² Text: *Göbell* [s. Anm. 36], Bd. 2, 391–422.

Provinzialsynode nicht selbst eine ständige Behörde bildete und das Präsesamt nur nebenamtlich wahrgenommen wurde – mit der Folge, daß Kirchenleitung und Kirchenverwaltung auseinanderfielen und letztere – und damit eine faktisch beträchtliche Machtposition! – in staatlicher Regie verblieb. Trotz anhaltenden Murrens über den Kompromißcharakter der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung⁴³ stellte diese nicht zuletzt infolge einer sensiblen preußischen Personalpolitik den entscheidenden Schritt zur Etablierung eines presbyterial-synodalen Prinzips im Kirchenverfassungsrecht dar. Über ihren Ursprungsraum hinaus wurde die presbyterial-synodale Ordnung jetzt auch in den Teilen der Rheinprovinz und Westfalens praktiziert, die zuvor mit ihr nicht in Berührung gekommen waren. Darüber hinaus hat sie den synodalen Gedanken im deutschen Protestantismus insgesamt gestärkt und dazu beigetragen, daß Synoden – wenn auch meist keine voll ausgebildete presbyterial-synodale Ordnung – zum selbstverständlichen Bestandteil evangelischer Kirchenverfassungen wurden, die spätestens seit den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts alle presbyterial-synodale Elemente integrieren. Die Ordnung nahm die reformatorische Profilierung des Gemeindebegriffs neu auf, besonders markant durch die Bezeichnung der überörtlichen Ebenen als „Kreisgemeinde“ bzw. „Provinzialgemeinde“ – eine nach 1945 aufgegebenen, aber nichtsdestoweniger bedenkenswerte Weitung des Gemeindebegriffs.

Der erneuerte Gemeindebegriff verband sich allerdings mit dem innerkirchlichen Repräsentationsgedanken; das zeigt insbesondere die Einführung der größeren Gemeindevertretung und ihrer Wahl durch die rechtsfähigen Gemeindemitglieder.⁴⁴ Es trifft sicher zu, daß die politische Leitvorstellung einer Repräsentanz des „Kirchenvolks“ gegenüber der traditionellen christokratischen Begründung des Presbyteramts einen theologischen „Substanzverlust“ darstellt.⁴⁵ Damit war freilich ein gesellschaftlicher Plausibilitätsgewinn der Kirchenordnung in ihrer presbyterial-synodalen Gestalt verbunden: Sie eröffnete in weitaus deutlicherem Maße als die politischen Verfassungen aktive Beteiligung mit Entscheidungs- und Leitungsvollmachten, so daß die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung auch im politischen Bereich das Streben nach einer repräsentativen Teilhabe

⁴³ Vgl. beispielsweise die Elberfelder Provinzialsynode von 1853, die „den gegenwärtigen Zustand, wo Staatliches und Kirchliches, einer gesunden organischen Verbindung entbehrend, in trüber Mischung liegen, und der Gemeinde die volle begründete Teilnahme am Kirchenregiment und an der kirchlichen Gesetzgebung noch nicht zugestanden ist, mit demütiger Ergebung unter den Willen des Herrn“ trägt (zit. nach *Göbell*, a.a.O., Bd. 1, 247).

⁴⁴ S. a.a.O., 397–400 (§§ 18–33).

⁴⁵ *Mehlhausen* (s. Anm. 20), 336.

an der Staatsmacht belebte. Daß innerkirchlich Kirchenleitung es auch mit Macht, mit der Durchsetzung von Interessen und mit dem Ausgleich widerstreitender Gruppenpositionen zu tun hatte, wurde durch die politisch modernisierte presbyterial-synodale Ordnung deutlicher als bisher offengelegt. Das presbyterial-synodale Prinzip öffnete die Kirche hier stärker als andere Institutionen dem gesellschaftlichen Wandel und den ihn treibenden Konflikten. Das machte seine Stärke im Modernisierungsprinzip aus, führte aber auch an Grenzen der Modernisierung, wenn es um die kirchlichen Identitätsprinzipien von Schrift und Bekenntnis ging.

Die deutsche Revolution von 1918/19 veränderte mit einem Schlag die Rahmenbedingungen des Kirchenverfassungsrechts. Der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments machte den Weg frei für eine allgemeine kirchliche Eigengestaltung, wie sie im Rheinland und in Westfalen bereits in wesentlichen Elementen bestand. Die neuen Landeskirchen haben diesen Schritt insgesamt ohne besondere Probleme bewältigt, dabei auf breiter Front presbyterial-synodale Elemente aufgenommen, ihnen freilich im Zuge einer konservativen Anhänglichkeit an das Vorhandene in der Regel konsistoriale Strukturen zugeordnet. Im Rheinland unternahmen die Provinzialsynoden der Jahre 1919 und 1920 den Versuch, die presbyterial-synodale Ordnung konsequent durchzuführen und dabei die politische Demokratisierung auf die kirchlichen Rechtsverhältnisse zu übertragen. Die 34. Rheinische Provinzialsynode in Barmen erklärte 1919:

„Provinzialsynode sieht in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung ... die tragfähige Grundlage für die notwendige innerkirchliche Neuordnung. In ihr ist das Erbe, das uns die staatsfreie Kirche unserer Väter hinterlassen hat, klug bewahrt. Sie hat sich in einer langen, wandlungsreichen Geschichte als beweglich genug erwiesen, auch neuzeitlichen, berechtigten Forderungen sich anzupassen, bringt in ihrer grundsätzlichen Betonung des Gemeindegedankens die Eigenart evangelischen Kirchentums trefflich zum Ausdruck und verleiht innerhalb der Einzelgemeinde dem einzelnen Kirchenglied in gesund-demokratischer Weise ausgiebige und gebührende Rechte.“⁴⁶

Auf dieser Linie stellt die Synode alle „Ämter und Behörden“ – genannt werden dann unter anderem der Evangelische Oberkirchenrat, die Konsistorien, der Generalsuperintendent – in Frage, „welche zum Teil gegen den Willen unserer Väter als Gegengewicht gegen die freiheitliche Presbyterialsynodalverfassung dem landesherrlichen Kirchenregiment ihr Daseinsrecht und ihre Finanzierung verdanken“, und verlangt ihre Neugestaltung „auf

⁴⁶ Verhandlungen der vierunddreißigsten Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Barmen vom 4. bis 6. März 1919, Essen o.J. [1919], 58f.

synodaler Grundlage“.⁴⁷ Daneben erscheinen als „dem Geiste der neuen Zeit entsprechend[e]“ Neuregelungen die Einführung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts und des Verhältniswahlrechts bei den Wahlen der Ortsgemeinde „zum Schutze der Minderheiten“⁴⁸ – beides in nicht erkennbar reflektierter Übertragung des politischen Wandels auf die kirchliche Ordnung. Synodale Urwahlen lehnte man freilich ab – in der Kirche sollte es „keine Revolution“ geben.⁴⁹ Immerhin berief man sich auf einen Überschuß des presbyterial-synodalen Prinzips gegenüber der geltenden Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung und projektierte der Weiterentwicklung durch die Verknüpfung der synodalen Leitung mit der kirchlichen Verwaltung, die durch Provinzialsynodalvorstand und Provinzialkirchenrat ausgeübt werden sollte; zugleich wurde die Etablierung eines hauptamtlichen Präses erwogen.

Diese Überlegungen blieben Makulatur, weil sie sich gegen den Evangelischen Oberkirchenrat der altpreußischen Landeskirche, der die Rechtsposition des abgegangenen landesherrlichen Kirchenregiments einnahm, nicht durchsetzen ließen – und man im Rheinland und in Westfalen vor der Loslösung von der Berliner Zentrale zurückschreckte. Die 1923 verabschiedete Neufassung der Kirchenordnung stabilisierte zwar das synodale Element in Gestalt des Präsesamtes und dessen Verzahnung mit dem neu eingeführten Provinzialkirchenrat⁵⁰, doch mußte der rheinische Präses Walther Wolff (1870–1931) einräumen, daß die westlichen Provinzialkirchen mit ihrem „Hauptwunsch, die Gestaltung der provinzialkirchlichen [sic] Behörde aus der Provinzialkirche selbst heraus ... nicht durchgedrungen“ seien.⁵¹ Das wurde durch eine Betonung der Bedeutung der Einzelgemeinde und ihrer Rechte kompensiert, vielleicht auch verdeckt: „Erstrebt ist die Entwicklung unserer Kirche zu einer synodal verfaßten Volkskirche, die Gemeindekirche ist, eine [sic] Kirche, in der die Gemeinde Subjekt kirchlichen Handelns ist“.⁵² Es bleibt im Rückblick erstaunlich, daß das aus der Reformationszeit ererbte und im 19. Jahrhundert kirchenverfassungsrechtlich zugespitzte Gegeneinander von presbyterial-synodaler Ordnung und Obrigkeit sich mit dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments nicht auflöste, sondern sich in den

⁴⁷ A.a.O., 48.

⁴⁸ A.a.O., 47.

⁴⁹ Verhandlungen der fünfunddreißigsten außerordentlichen Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Barmen vom 4. bis 12. November 1919, Aachen 1920, 11.

⁵⁰ §§ 59 und 60 in Verbindung mit Art. 95–98 der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union: §§

⁵¹ Verhandlungen der siebenunddreißigsten Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Barmen vom 27.–31. Aug. 1923, Neuwied 1923, Anlagen, 30.

⁵² Ebd.

Antagonismus von Synode und Kirchenbehörde verwandelte, einer Kirchenbehörde die bei strikter Anwendung des presbyterial-synodalen Prinzips keine Legitimität besaß. Zu erklären ist das wohl nur mit dem Abscheu vor der Revolution und speziell im Rheinland mit der Angst, mit separatistischen Tendenzen identifiziert zu werden.⁵³ Zugleich zeigt sich abermals die Geschmeidigkeit des presbyterial-synodalen Prinzips in der Fähigkeit zum Kompromiß mit anderen kirchlichen Leitungsmodellen.

3. Prinzip und Wandel – Schlußüberlegungen

Zwischen den zuletzt geschilderten Entwicklungen und dem kirchlichen Neubeginn nach 1945 liegen die Jahre des Kirchenkampfes und der weitgehenden Auflösung der kirchlichen Rechtsverhältnisse. Die Erfahrungen der Bekenntnissynoden und der aus ihnen erwachsenen Ansätze kirchenleitenden Handelns hatten das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer presbyterial-synodalen Kirchenleitung gestärkt, die als streng „kirchliche“ im Gegensatz zu einer „politisierten“ Ordnung gestaltet werden und sich deutlicher an ihrer biblischen und theologischen Begründung orientieren als gesellschaftlichen Zeitströmungen folgen sollte. Dabei ist es – angesichts der Situation verständlich – zu ungeschichtlichen Dogmatisierungen und Schuldzuweisungen gekommen, aber die Chance einer konsequenten Umsetzung des presbyterial-synodalen Prinzips in eine landeskirchliche Ordnung unter Einschluß aller kirchenleitender Ämter und der Verwaltung ist aus diesem Bewußtsein heraus tatsächlich ergriffen worden. Die so im Rheinland und in Westfalen entstandene Ordnung ist die erste ausgeführte presbyterial-synodale Kirchenordnung, die nicht in der Spannung mit obrigkeitlichen, staatlichen oder kirchenbehördlichen Regelungs- und Aufsichtsansprüchen praktiziert werden muß, sondern alle Organe aus sich selbst bildet. Darin birgt sich dann freilich auch die Möglichkeit, daß die Spannung von presbyterial geleiteter Ortsgemeinde und synodal verfaßter Kirchenleitung und synodal gebildeter Kirchenverwaltung nun *innerhalb* der presbyterial-synodalen Ordnung auftritt und sich auch in ihr ein Antagonismus von „Kirchenvolk“ und „Kirchenregierung“ bildet. Eine solche Spannung deutete sich 1948 schon in den – wenigen – Stimmen gegen das Kirchenleitungsgesetz an, die mit prinzipiellen Bedenken begründet wurden:

„1. ... wird ... eine Kirchenleitung errichtet, die weithin die tatsächliche Leitung der Kirche ausübt. Diese Kirchenleitung soll synodal verankert sein, entbehrt aber ... in wesentlichen Punkten diesen Charakter [sic]. Dadurch ist der ... Grundsatz einer wahrhaft synodalen Ordnung gestört

⁵³ Vgl. dazu schon 34. Provinzialsynode (s. Anm. 46), 17f.

2. Dieser Kirchenleitung und vor allem dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland sind eine solche Fülle von Befugnissen und geistlichen Vollmachten übertragen worden, daß entgegen der biblischen [sic] Erkenntnis vom brüderlichen Dienst der Leitung in der Kirche einander übergeordnete Ämter errichtet werden, denen im Grunde die Leitung der Kirche vorbehalten wird.

Wir haben als Synodale feierlich gelobt, die vom Herrn der Kirche in unseren rheinischen Landen reich gesegnete presbyterial-synodale Ordnung zu wahren und lehnen darum, gebunden an Gottes Wort, dieses Kirchengesetz ab.⁵⁴

Solche Bedenken sind unvermeidlich im Blick auf eine Ordnung, nach der alle Leitungsrechte in einem geschlossenen, religiös fundierten System der Delegation und der Kontrolle ausgeübt werden, in dem aber zugleich reale Macht, Interessenkonflikte und Gruppenstrukturen eine Rolle spielen. Diesbezüglich dürfte faktisch die Außen- und bisweilen auch die Innenwahrnehmung im Rheinland nicht allzusehr von der in weniger konsequent presbyterial-synodal geordneten Landeskirchen abweichen; genauso wie in einer an den Leitungsphänomenen orientierten kirchenrechtlichen Betrachtung - z.B. in einem prominenten Lexikonartikel⁵⁵ – der Titel „Präses“ als Variation der Bezeichnung eines evangelischen Bischofsamtes erscheint – was sowohl etwas über den rheinischen Präses wie über die Rolle evangelischer Bischöfe aussagen mag!

Zum Schluß wage ich einige Thesen zum Ertrag des geschichtlichen Rückblicks im Hinblick auf die Aufgabe der „Wahrung“ der presbyterial-synodalen Ordnung:

1. Seit der Reformationszeit bilden sich Strukturprinzipien einer presbyterial-synodalen Kirchenordnung heraus. Konstitutiv sind dafür die Ämter des Presbyters und des Pastors oder Predigers. Konstitutiv ist außerdem der Aufbau regionaler und überregionaler Strukturen aus den Ortsgemeinden und ihren Leitungsämtern heraus. Die Ämter der Pfarrerin/ des Pfarrers und der Presbyterin/ des Presbyters und die Gliederung in die drei kirchlichen Kompetenzebenen Ortsgemeinde – Kirchenkreis – Landeskirche stellt demzufolge den prinzipiellen Kern der presbyterial-synodalen Ordnung dar.

2. Ebenfalls seit der Reformationszeit ist die presbyterial-synodale Ordnung der Aufgabe der Verkündigung des Christusevangeliums und der Gestaltwerdung der Christusherrschaft zugeordnet, also auf Lehre und Leben bezogen. Zur Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung gehört demnach die Bindung an den damit bezeichneten Auftrag, den Christus

⁵⁴ Verhandlungen der ersten Rheinischen Landessynode. Tagung vom 8. bis 13. November 1948 zu Velbert, Neuwied 1950, 117.

⁵⁵ Peter Landau, Art. Kirchenverfassungen, TRE 19, Berlin/ New York 1990, 110–165, 153.

seinen Jüngerinnen und Jüngern hinterlassen und für den er ihnen den Beistand des Gottesgeistes verheißen hat. Die presbyterial-synodale Struktur ist getragen von der Einheit dieses Auftrags in verschiedenen Ämtern und auf verschiedenen Verantwortungsebenen und gestaltet insofern die Einsicht in den priesterlichen Charakter des ganzen Gottesvolkes.

3. Die Erfüllung des kirchlichen Auftrags vollzieht sich in lebendiger Wechselbeziehung mit geschichtlichen Konstellationen. Die presbyterial-synodale Ordnung erweist sich darin gerade um ihrer Prinzipienfestigkeit willen als eine wandlungsfähige Struktur, mit Schleiermacher gesprochen als „den Umständen gemäß so mancher Modification fähig[]“.⁵⁶ Das zeigt sich daran, wie in konkreten Ordnungen die Kompetenzen der verschiedenen Leitungsebenen bestimmt werden, wie z.B. die Wahl in die Ämter der Gemeinde unterschiedlich geregelt wird, wie Kompromisse mit den Ansprüchen des politischen Kirchenregiments möglich sind. Diese Wandlungsfähigkeit innerhalb der presbyterial-synodalen Struktur ermutigt dazu, die Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung als eine Gestaltungsaufgabe wahrzunehmen. Dabei wird insbesondere das Verhältnis der presbyterialen zu den synodalen Elementen immer wieder eine Herausforderung darstellen – gewissermaßen der Bindestrich in „presbyterial-synodal“.

4. Die presbyterial-synodale Ordnung ist in enger Verflechtung mit politischen Ordnungsvorstellungen entstanden und gewachsen. In der Gestalt der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung hat sie im 19. Jahrhundert, ohne es zu wollen und zu reflektieren, das demokratische Bewußtsein befördert. Dank des damit verbundenen Modernisierungsprozesses stellt die presbyterial-synodale Ordnung einen kirchlichen Rahmen für den geordneten und geistlich disziplinierten Umgang mit Macht, mit Gruppenbildungen und Interessengegensätzen dar. Die zeitliche Begrenztheit der Leitungsämtler, subsidiäre Verantwortungsebenen und der Gedanke der Vertretung der Gemeindeglieder machen die presbyterial-synodale Ordnung zu einer durchschaubaren, einer demokratisch geordneten Gesellschaft gemäßen Struktur. Zur Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung gehört deshalb auch die Stärkung ihrer repräsentativ-demokratischen Potenz.

5. Freilich ist die demokratisierte presbyterial-synodale Ordnung als solche im 20. Jahrhundert zunächst an der Notwendigkeit gescheitert, Modernisierung und kirchliche Identität miteinander zu verbinden und hat sich ihr erst in der Auseinandersetzung mit dem

⁵⁶ S.o. bei Anm. §§.

bekennniswidrigen deutschchristlichen Kirchenregiment neu zu stellen vermocht. Die kirchliche Neuordnung nach 1945 hat daraufhin erstmals eine freie Durchführung der presbyterial-synodalen Ordnung ohne die Einbeziehung von ihr fremden Instanzen geleistet. Dabei zeigt sich, daß auch auf diese Weise kein spannungsfreier Zustand erreicht wird, sondern vordem nach außen geführte Konflikte nun innerhalb der presbyterial-synodalen Struktur auszutragen und auszuhalten sind. Die Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung schließt daher die Aufgabe ein, Leitungskompetenzen und Bekenntnisidentität stets neu ins Verhältnis zu setzen und zugleich die unvermeidbaren Spannungen zwischen verschiedenen Verantwortungsebenen in kreative Energien umzusetzen.

6. Schließlich: Es geht bei der Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung nicht um Prinzip *oder* Wandel, sondern tatsächlich um Prinzip *und* Wandel. Es geht um Bewahrung und Gestaltung in engem Bezug aufeinander: Wo nichts zu bewahren ist, gibt's auch nichts zu gestalten. Und wo nichts gestaltet wird, wird am Ende auch nichts bewahrt. Für die damit bezeichnete Aufgabe braucht es Treue *und* Mut, Evangeliumsgemäßheit *und* Zeitgemäßheit, Traditionsbewußtsein *und* Kreativität. Daß beide Pole auch in den schwierigen Strukturveränderungen, die unserer Kirche bevorstehen, ins rechte Verhältnis geraten, ist ein Werk des Gottesgeistes. Seinem Wirken wird es zu verdanken sein, wenn auch spätere Generationen noch nachsprechen können, was Gotthard Viktor Lechler, der Historiograph der presbyterial-synodalen Ordnung vor gut 150 Jahren geschrieben hat:

„Die presbyterial und synodal verfaßte rheinisch-westphälische Kirche, in der sich unter wechselnden Schicksalen diese Kirchenverfassung als ein meist treu bewahrtes und mit Liebe gepflegtes, theures Erbgut der Väter erhalten hat, steht für die evangelischen Länder Deutschlands als ein lebendiges Zeugniß gesegneter Wirkungen der Presbyterialverfassung da“.⁵⁷

Ich danke Ihnen für Ihre geduldige Aufmerksamkeit.

⁵⁷ Gotthard Viktor Lechler, Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfassung seit der Reformation, Leiden 1854, 272.